

ROMAN CZAJA (*Toruń*)

ZUR SOZIALEN DIFFERENZIERUNG
IN DEN PREUSSISCHEN HANSESTÄDTEN IM SPÄTMITTELALTER*

Schlüsselbegriffe: 14.-15. Jh., städtische Willküren, Stadtgesellschaft, Gesellschaftsstruktur, Hanse, Ordensland Preußen

Die zeitgenössischen Vorstellungen über die soziale Ordnung gehörten neben Beruf, Vermögen, machtpolitischer Partizipation und sozialen Netzwerken zu den wichtigsten Faktoren, die die soziale Stellung der Personen und Gruppen in der mittelalterlichen Stadt bestimmten. Ihre Funktion lässt sich nicht alleine als Spiegelbild der sozialen Wirklichkeit bezeichnen. Als Kommunikationsmittel beeinflussten sie nämlich auch das bürgerlichen Bewusstsein und die Formung des sozialen und politischen Handelns. Aus diesem Grund stellt die Erforschung der Selbst- und Fremdbilder der städtischen Gesellschaft einen Schlüssel zum Verständnis der Formen und des Charakters des städtischen Lebens dar¹. Die Problematik der Deutung und Wahrnehmung der sozialen Differenzierung in den Ostseestädten im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit ist schon als Forschungsgegenstand erkannt und in einer Reihe von Studien mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen untersucht worden. In den älteren Arbeiten über die Sozialstruktur der städtischen Gesellschaft verwendete man die zeitgenössischen Vorstellungen als Schlüssel für strukturelle Analysen, denen „objektive“ Merkmale, wie zum Beispiel Steuerleistungen, das Eigentum an Grund und Boden oder

* Der Beitrag wurde im Rahmen eines Forschungsaufenthaltes an der Universität Hamburg vorbereitet, der Foundation for Polish Science (Fundacja na rzecz Nauki Polskiej) finanzierte. Für die freundliche Hilfe bei der Vorbereitung der deutschen Fassung dieses Textes bedanke ich mich bei PD Dr. Marie-Luise Heckmann und Dr. Peter Schumann.

¹ S. Selzer, *Geheimer Schoß und sichtbare Statussymbole – Konsum als Zeichen sozialer Zuordnung in spätmittelalterlichen Städten des Hanseraumes. Eine Problemskizze*, [in:] *Soziale Strukturen im städtischen Raum. Entwicklung und Stand der sozial-topographischen Stadtgeschichtsforschung*, hrsg. v. M. Meinhardt, A. Ranft, Berlin 2005, S. 95; A.-K. Reich, *Kleidung als Spiegelbild sozialer Differenzierung. Städtische Kleiderordnungen vom 14. bis zum 17. Jahrhundert am Beispiel der Altstadt Hannover*, Hannover 2005, S. 15. Über den Zusammenhang zwischen den Weltdeutungen und dem sozialen und politischen Handeln vgl. auch: O. G. Oexle, *Vom „Staat“ zur „Kultur“ des Mittelalters. Problemgeschichten und Paradigmenwechsel in der deutschen Mittelalterforschung*, [in:] *Die Deutung der mittelalterlichen Gesellschaft in der Moderne*, hrsg. v. N. Fryde [u. a.] (Veröffentlichungen des Max-Planck-Institut für Geschichte, Bd. 217), Göttingen 2006, S. 56.

militärische Verpflichtungen, zugrunde lagen². Die kulturgeschichtliche Wende in der Geschichtswissenschaft wurde durch ein steigendes Interesse der Stadtgeschichte an Vorstellung- und Wahrnehmungsmustern begleitet, die vor allem im Zusammenhang mit Prozessen der Gruppenbildung untersucht wurden³. Arbeiten zur Geschichte der Hansestädte behandelten die Frage nach zeitgenössischen Vorstellungen über die soziale Differenzierung insbesondere bei der Erforschung politischer Führungsgruppen⁴. Eine umfassende Untersuchung dieses Themas auf vergleichender Ebene bildet jedoch nach wie vor ein Forschungsdesiderat.

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, zeitgenössische Vorstellungen über die Sozialstruktur der preußischen Hansestädte vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen und politischen Lage des Ordenslandes im 15. Jh. aufzuzeigen. Außerdem soll der Frage nachgegangen werden, in welchem Ausmaß die Vorstellungsmuster in den Ostseestädten im Spätmittelalter einen regionalen oder einen allgemein hansischen Typus darstellen. Für die vorliegende Untersuchung sind vor allem normative Quellen heranzuziehen. So spiegeln beispielsweise die Landesordnungen sowie die Rezeße der Stände- und Städtetage, die vom Landesherrn

² Eine Zusammenfassung der älteren deutschen und polnischen Forschungen vgl. E. Kizik, *Die reglementierte Feier. Hochzeiten, Taufen und Begräbnisse in der frühneuzeitlichen Hansestadt*, Osnabrück 2008, S. 16 f.; R. Hammel-Kiesow, *Hauseigentum im spätmittelalterlichen Lübeck. Methoden zur sozial- und wirtschaftlichen Auswertung der Lübecker Oberstadtbuchregesten*, Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte, Bd. 10, Lübeck 1987, S. 129 ff.; G. Meyer, „Besitzende Bürger“ und „elende Sieche“. *Lübecks Gesellschaft im Spiegel ihrer Testamente 1400–1449*, Lübeck 2010, S. 55 ff.; B. Noodt, *Religion und Familie in der Hansestadt Lübeck anhand der Bürgertestamente des 14. Jahrhunderts*, Lübeck 2000, S. 23 ff., 149 ff. Vgl. auch: K. Militzer, *Die soziale Gliederung der Bevölkerung in den Hansestädten*, [in:] *Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos*, Bd. 1, hrsg. v. J. Bracker, Hamburg 1989, S. 304–325; J. Ellermeyer, *Sozialgruppen, Selbstverständnis, Vermögen und städtische Verordnungen*, Blätter für deutsche Landesgeschichte, Bd. 113: 1977, S. 203–275, hier bes. S. 224; W. Ehbrecht, *Zu Ordnung und Selbstverständnis städtischer Gesellschaft im späten Mittelalter*, *ibid.*, Bd. 110: 1974, S. 83–103; E. Maschke, *Mittelschichten in deutschen Städten des Mittelalters*, [in:] *idem, Städte und Menschen. Beiträge zur Geschichte der Stadt, der Wirtschaft und Gesellschaft 1959–1977*, Wiesbaden 1980, S. 283; H. Reincke, *Bevölkerungsprobleme der Hansestädte*, *Hansische Geschichtsblätter* (weiter zit. HGBll.), Jg. 70: 1951, S. 31 f.

³ M. Hecht, *Patriziatsbildung als kommunikativer Prozess. Die Salzstädte Lüneburg, Halle und Werl in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, Köln–Weimar–Wien 2010, S. 6 f.; M.-L. Heckmann, *Ursprungsgedenken und Autonomie. Die Rückbesinnung auf die eigenen Anfänge in stauferzeitlich gegründeten Städten*, [in:] *Ein gefüllter Willkomm. Festschrift für Knut Schulz zum 65. Geburtstag*, hrsg. v. F. J. Felten, Aachen 2002, S. 205 ff.; G. Fouquet, *Städtische Lebensformen im Spätmittelalter. Neue Perspektiven und neue Forschungen*, Jahrbuch für Regionalgeschichte, Bd. 22: 2003, S. 16 f. Vgl. auch: O. G. Oexle, *Soziale Gruppen in der Ständegesellschaft. Lebensformen des Mittelalters und ihre historischen Wirkungen*, [in:] *Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte*, hrsg. v. O. G. Oexle, A. von Hülsen-Esch (Veröffentlichungen des Max-Planck-Institut für Geschichte, Bd. 141), Göttingen 1998, S. 17.

⁴ S. Rüter, *Prestige und Herrschaft. Zur Repräsentation der Lübecker Ratsherren in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Köln–Weimar–Wien 2003, S. 7 f.; R. Czaja, *Das Patriziat in den preußischen Städten. Ein Beitrag zur Wahrnehmung der sozialen Gruppen in den Hansestädten im Mittelalter*, [in:] *Das Bild und die Wahrnehmung der Stadt und der städtischen Gesellschaft im Hanseraum im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, hrsg. v. R. Czaja, Toruń 2004, S. 173–179.

unter Beteiligung der Prälaten und der preußischen Stände beschlossen wurden, die Idealvorstellungen der territorialen Obrigkeit über die städtische Gesellschaft⁵. Dagegen vermitteln die Willküren der preußischen Städte⁶, die im 15. Jh. schon über eine große verfassungsrechtliche Autonomie verfügten, ein Bild der sozialen Verhältnisse, das die städtischen Führungsgruppen zum Ausdruck bringen wollten⁷. Berücksichtigt werden auch vergleichbare Quellen anderer Hansestädte. Schließlich werden noch mehrere unsystematische Quellenfunde genutzt, die Hinweise auf die Fremdwahrnehmung der städtischen Gesellschaft beziehungsweise die Selbstdarstellung durch Angehörige verschiedener sozialen Gruppen geben. Die nachfolgende Analyse wendet sich im ersten Schritt den Vorstellungen einzelner sozialer Gruppen der städtischen Gesellschaft sowie ihrer Wahrnehmung von außen zu, ehe sie im zweiten Schritt die Idealvorstellungen, die sich an den normativen Quellen ablesen lassen, thematisiert. In einem dritten und letzten Schritt werden die aufgefundenen Deutungsmuster miteinander verglichen und mit der sozialen und politischen Situation im Preußen des 15. Jh.s konfrontiert.

Einen guten Ausgangspunkt zur Betrachtung der zeitgenössischen Vorstellung über die Ordnung der städtischen Gesellschaft stellt eine Testamentsverschreibung des Wollwebers Hans Ryman aus der Altstadt Elbing aus dem Jahre 1426 dar, der seiner Tochter finanzielle Mittel für zwei neue Kleider, ein Bett und ein Bett-Tuch zugeteilt und zugleich die Qualität dieser Erzeugnisse festgelegt hat. Diese sollten nämlich dem sozialen Status von Handwerkern entsprechen: „[...] ein par nuwer kleyder nicht daz beste auch nicht czu geringe, suder als is under hantwegkes luten eyne gewonheit ist ir redelich ufczurichten und auch eyn bette und bettegewandt nicht daz beste noch von geryngster gewandth, sonder gewonlich und er-

⁵ *Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens*, hrsg. v. M. Toeppen, Bd. 1–5, Leipzig 1878–1886 (weiter zit. ASP); K. Neitmann, *Die Landesordnungen des Deutschen Ordens in Preußen im Spannungsfeld zwischen Landesherrschaft und Ständen*, [in:] *Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preußen und seinen Nachbarländern* (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, 16), hrsg. v. H. Boockmann, München 1992, S. 58–81.

⁶ G. Bender, *Die ältesten Willküren der Neustadt Thorn (c. vom Jahre 1300) (nebst einigen Urkunden und einem Zinsregister)*. Ein Beitrag zur altpreußischen Rechtsgeschichte, Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins (weiter zit. ZWG), H. 7: 1882, S. 97–125; P. Simson, *Geschichte der Danziger Willkür* (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens, Bd. 3), Danzig 1904 (ND: Münster 2006); O. Günther, *Zwei unbekannte altpreußische Willküren*, ZWG, H. 48: 1905, S. 3–82; idem, *Danziger Hochzeits- und Kleiderordnung*, ibid., H. 42: 1900, S. 185–230; A. Semrau, *Die Willkür der Stadt Kulm von etwa 1400*, Mitteilungen des Copernicus Vereins für Wissenschaft und Kunst (weiter zit. MCV), H. 35: 1927, S. 29–58; idem, *Die mittelalterlichen Willküren der Altstadt und Neustadt Elbing*, ibid., H. 34: 1926, S. 1–80; W. Franz, *Königsberger Willküren*, Königsberg 1928; J. Voigt, *Geschichte Marienburgs*, Königsberg 1824, S. 524–534.

⁷ R. Czaja, *Preußische Hansestädte und der Deutsche Orden. Ein Beitrag zu den Beziehungen zwischen Stadt und Landesherrschaft im späten Mittelalter*, HGBll., Jg. 118: 2000, S. 64; G. Michels, *Die Ordnung als Spiegel der Stadt. Städtische Willküren als Zeugnisse städtischer Probleme*, [in:] *Das Preußenland als Forschungsaufgabe. Eine europäische Region in ihren geschichtlichen Bezügen*, hrsg. v. B. Jähnig, G. Michels, Lüneburg 2000, S. 371; T. Maciejewski, *Zbiory wilkierzy w miastach państwa zakonnego do 1454 r. i Prus Królewskich lokowanych na prawie chełmińskim*, Gdańsk 1989, S. 38 ff.

lich [...]”⁸. Aus diesem Selbstzeugnis des Elbinger Handwerkers sind drei Elemente hervorzuheben: ein durch die Kleidung und die Ausstattung des Hauses manifestiertes Bewusstsein über die Zugehörigkeit zum Handwerkerstand, eine freiwillige Einordnung in die städtische Mittelschicht und damit eine Vorstellung über die Dreiteilung der städtischen Gesellschaft. Das in dem Testament zum Ausdruck kommende Bild der sozialen Differenzierung spiegelt die bekannte Dreiteilung der städtischen Gesellschaft wider, das sowohl durch die theologischen Schriften von Thomas von Aquin als auch durch die Glossen zum Magdeburgischen Recht nach Preußen gelangt sein dürfte⁹. Die Wahrnehmung der Handwerker als einer homogenen Schicht ergab sich nicht nur aus der sozialen und wirtschaftlichen Wirklichkeit, sondern auch aus den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des lübischen Rechts, das die Wahl von Handwerkern in den Stadtrat ausschloss¹⁰. Die Vorstellung über die Dreiteilung der städtischen Gesellschaft in Kaufleute, Handwerker und die übrigen Einwohner („der ganczen gemein“) ist übrigens auch in Danziger Quellen aus der Mitte des 15. Jh.s belegt¹¹.

Die zur Verfügung stehenden Belege über die zeitgenössische Wahrnehmung der städtischen Gesellschaft beziehen sich häufig nur auf deren Führungsgruppen. Noch im 14. Jh. wurden diese in den Hansestädten des Ostseeraums weitgehend mit den Kaufleuten und den reichsten Bürgern gleichgesetzt. In einem Bericht über die Belagerung Rigas im Jahre 1330 durch den Deutschen Orden heißt es, dass die Entscheidung über die Kapitulation während der Versammlung der „reichen und armen Bürger“ zwar beraten, aber erst von den Ratsherren und von den „potiores cives“ endgültig beschlossen worden sei. Diese breite Führungsgruppe könnte bereits im Codex des rigischen Stadtrechts aus dem Jahre 1270 gemeint gewesen sein als dort von „de wiseste“ geschrieben wurde¹². In der lübischen Chronik von Detmar heißt es bei der Beschreibung des Aufstandes der Knochenhauer 1380/1384 gegen den Rat, dass sich die Unzufriedenheit der Bevölkerung gegen „[...] den erbaren raad, rike ko-

⁸ Archiwum Państwowe w Gdańsku [Staatsarchiv Danzig], Sign. 369,1/117, S. 51.

⁹ M. Mitterauer, *Probleme der Stratifikation im mittelalterlichen Gesellschaftssystem*, [in:] *Theorien in der Praxis des Historikers*, hrsg. v. J. Kocka, Göttingen 1977, S. 21 („[...] Unde et in civitatibus triplex ordo hominum invenitur, quidam sunt supremi ut optimates, quidam autem sunt infimi, ut vilis populus, quidam autem sunt medii, ut populus honorabilis [...]“ – Thomas von Aquin, *Summa Theologiae*, 1, 108, 2); W. Kölmel, „Freiheit – Gleichheit – Unfreiheit“ in *der sozialen Theorie im späteren Mittelalter*, [in:] *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters*, hrsg. v. A. Zimmermann, Bd. 2 (Miscellanea Mediaevalia, Bd. 12/2), Berlin 1980, S. 398; K. Militzer, op.cit., S. 308 f.

¹⁰ D. W. Poeck, *Rituale der Ratswahl. Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa (12.–18. Jahrhundert)*, Köln–Weimar–Wien 2003, S. 177 f.; F. Bruns, *Der Lübecker Rat. Zusammensetzung, Ergänzung und Geschäftsführung, von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert*, Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 32: 1951, S. 3.

¹¹ *Johann Lindau's Geschichte des dreizehnjährigen Krieges*, [in:] *Scriptores rerum Prussicarum* (weiter zit. SRP), Bd. 4, hrsg. v. Th. Hirsch, E. Strehlke, M. Toppfen, Leipzig 1870, S. 532, 433, 538, 541.

¹² *Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch*, Abt. 1, Bd. 2, hrsg. v. F. G. von Bunge, Reval 1855, S. 249; *Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahr 1673*, hrsg. v. J. G. L. Napiersky, Riga 1876, S. 60; F. Benninghoven, *Rigas Entstehung und der frühhansische Kaufmann*, Hamburg 1961, S. 89.

plude unde de rike van gude weren [...]” gerichtet und sich „[...] de kopman unde de rykesten von der stadt [...]” bedroht gefühlt hätten¹³. Auch weitere Quellen sprechen von „[...] divites, nobiliores, homines divites et boni [...]”, wenn die Ratsherren und die einflussreichsten städtischen Gruppen gemeint sind¹⁴. An der Wende vom 14. zum 15. Jh. setzt im Ordensland eine Tendenz zur Wahrnehmung der Führungsgruppen als eines abgesonderten, sozial abgeschlossenen Familienkreises ein, die durch die Alteingesessenheit der Ratsgeschlechter und ihre oligarchische Struktur gekennzeichnet wurde¹⁵. In der ersten Hälfte des 15. Jh.s bildete sich eine Tradition heraus, in welcher die Teilnahme der patrizischen Geschlechter am Kampf gegen die heidnischen Prussen und am Aufbau der Territorialherrschaft besonders betont wurde. In einem Brief des Rates der Rechtstadt Danzig an den Grafen von Kleve aus dem Jahre 1436 heißt es, dass die Mitglieder des Artushofes, einer exklusiven Gemeinschaft wohlhabender Hansekaufleute „[...] gemene aldessen Burger und inwoner dieser Stadt [...]” seien. Diese Auffassung findet sich noch in einem 1608 herausgegebenen Statut des Artushofes in Thorn, in welchem die Heilige-Georg-Bruderschaft, die als Gründer des Hofes dargestellt wurde, charakterisiert wurde: „[...] Zu welcher Bruderschaft gewesen die Geschlechter, welche von der ersten Foundation derselben Stadt, alda wohnen, und furnehmlich sich im Kriege wieder die Ungläubigen wohlgehalten haben [...]”¹⁶. Im Vergleich zu Lübeck taucht die Alteingesessenheit als ein Element der Führungsgruppe im Ordensland später auf und bezieht sich nicht mehr auf einzelne Geschlechter, sondern auf die ganze Gruppe. In der Detmar Chronik wird eine Information aus dem Jahre 1387 über den Tod des Bischofs Johann Klendenst und die Wahl seines Nachfolgers Evert von Attendorn überliefert. Beide Bischöfe werden vom Chronisten auf beinahe gleichlautende Weise charakterisiert, wodurch ihre soziale Stellung am besten hervorgehoben werden sollte: „[...] He was geborn in der stad to Lubeke van gudem olden slechte [...]” (Klendenst); „[...] He was gheborn in der Stadt to Lubeke van olden slechte unde erlik [...]” (Attendorn)¹⁷. Die Vorstellung über die olig-

¹³ *Detmar-Chronik von 1101–1395 mit der Fortsetzung von 1395–1400 (zunächst bis 1386)*, [in:] *Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck*, Bd. 1, hrsg. v. K. von Hegel, K. Koppmann (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, Bd. 19), Leipzig 1884, S. 581; R. Hammel-Kiesow, op.cit., S. 137, Anm. 57; B. Noodt, op.cit., S. 159; R. Barth, *Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters*, Köln–Wien 1974, S. 106 f.

¹⁴ W. Ehbrecht, op.cit., S. 83.

¹⁵ R. Czaja, *Grupy rządzące w miastach nadbałtyckich w średniowieczu*, Toruń 2008, S. 62 f.

¹⁶ S. Selzer, *Artushöfe im Ostseeraum. Ritterlich-höfische Kultur in den Städten des Preußenlandes im 14. und 15. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 1998, S. 129; Th. Hirsch, *Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte unter der Herrschaft des Deutschen Ordens*, Leipzig 1858, S. 207, Anm. 813.

¹⁷ *Schluß der Detmar-Chronik von 1101–1395 (von 1387 ab)*, [in:] *Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck*, Bd. 2 (Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 26), Leipzig 1899, S. 19, 20. Beide Geschlechter gehörten tatsächlich zu den ältesten lübischen Familien. Die Familie Attendorn war seit 1227 im Stadtrat vertreten, die Klendenst seit 1286. Allerdings entsprach die Überzeugung von der Alteingesessenheit nicht immer der historischen Realität, siehe: *Lübeckische Ratslinie von den Anfängen der Stadt bis auf die Gegenwart*, bearb. v. E. F. Fehling, Lübeck 1923, S. 175 ff.

archische Struktur der Führungsgruppe wurde sowohl in den städtischen als auch in den landesherrlichen Quellen zum Ausdruck gebracht. Um 1400 beschwerten sich die Einwohner der Stadt Kulm beim Hochmeister über ihren Stadtrat. Zu Beginn des Schreibens liefern sie eine kritische Bewertung der Führungsgruppe, welche die Stadt vernichte und wie ihr persönliches Eigentum behandle. Die Ratssitze würden an Kinder und Verwandte weiter gegeben, wenn jemand in den Rat gewählt worden sei, würde diese sein Amt als auf Lebenszeit gegeben ansehen. Ein Nutzen für die Stadt ergebe sich daraus nicht¹⁸. In einem Brief des Danziger Komturs an den Hochmeister aus dem Jahre 1410 werden ähnliche Züge innerhalb der Führungsgruppe sichtbar, wenn geschrieben wird, dass bei der Rats- und Schöffenwahl am 22. Februar „[...] das eyner dem andern syne styme gipt, also das yderman den seynen kuse[s]t, eyn frunt den andern und eyn swoger den andern und wullen der unsern keynen dorynne haben und haldens under sich [...]“¹⁹. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass die Vorstellung über den Danziger Rat als einer oligarchischen Gruppe keine Bestätigung in der sozialen Wirklichkeit findet, die durch große Mobilität geprägt war²⁰. Das Bild von der oligarchischen Struktur der Führungsgruppen war zudem keine Besonderheit der preußischen Städte. Ähnliche Tendenzen lassen sich nämlich auch in der Überlieferung zu den Ratsgremien in den wendischen Städten finden. In einer Beschwerdeschrift der Lübecker Bürger aus dem Jahre 1406 wird unter anderem auf einen engen Personenkreis hingewiesen, der über die wesentlichen Angelegenheiten der Stadt entschied²¹. Auch die Bürgeropposition in Wismar nahm am Anfang des 16. Jh.s den Rat als eine durch familiäre Verknüpfungen und Geschäftsverhältnisse gekennzeichnete Gruppe wahr²².

¹⁸ R. Czaja, *Spór cechów chełmińskich z radą miejską. Przyczynek do konfliktów społecznych w miastach pruskich w średniowieczu*, [in:] *Prusy-Polska-Europa. Studia z dziejów średniowiecza i czasów wczesnonowożytnych. Prace ofiarowane Profesorowi Zenonowi Hubertowi Nowakowi w sześćdziesiątą rocznicę urodzin i czterdziestolecie pracy naukowej*, hrsg. v. A. Radzimiński, J. Tandecki, Toruń 1999, S. 331 („[...] wie sie vorterber, und euwir stadt des ratis halben, wenn sie haben den rat also eygenn, das her erbet an ire kinder und an ire frunde. Und wenn sie kysen der blibet ratman, her sey der stat notze oder nicht czu syme leben. Wen eyner gestirbet, so kysen sie eynen andern, und ire kore ist anders nicht, wen eyne vorwandelunge der amecht [...]”, *ibid.*, s. 333).

¹⁹ SRP, Bd. 4, S. 396, Anm. 4.

²⁰ R. Czaja, *Die soziale Mobilität des Patriziats in den preußischen Hansestädten im Mittelalter*, [in:] *Preußische Landesgeschichte. Festschrift für Bernhart Jähnig zum 60. Geburtstag*, hrsg. v. U. Arnold, M. Glauert, J. Sarnowsky, Marburg 2001, S. 320; K. Mikulski, *Elity władzy wielkich miast pruskich w XIII-XVIII wieku*, [in:] *Genealogia. Rola związków rodzinnych i rodowych w życiu publicznym w Polsce średniowiecznej na tle porównawczym*, hrsg. v. A. Radzimiński, J. Wroniszewski, Toruń 1996, S. 321.

²¹ „Antwort des Rathes auf die Beschwerdeschrift und die beiden Rollen der Bürger” in: *Berichte und Aktenstücke über die Ereignisse in Lübeck von 1403–1408*, [in:] *Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck*, Bd. 2, S. 396 („[...] Item so dunket uns woll, dat ofte 6 personen der stat rente unde gulde allene handeln unde ok dat regiment dat meste part allene hebben in dem rade” [...]).

²² F. Crull, *Die Rathslinie der Stadt Wismar*, Halle 1875, S. XXI („[...] Ock wolde ein radt, wannersie keszen, nicht ansehen fruntschup, magesschupp, swagersschup edder jennige andere thodaeth [...]”).

Nachfolgend geht es um die Bilder der sozialen Ordnung in den normativen Quellen aus den Ostseestädten. Diese weisen eine starke territoriale und chronologische Differenzierung auf. Die Lübecker und Rigaer Luxusordnungen aus dem 14. Jh. entwerfen das Bild einer homogenen städtischen Gesellschaft. Erst in den Luxusgesetzen aus dem 15. Jh.s werden die soziale Unterschiede stärker zum Ausdruck gebracht²³. Diese Tendenz entspricht der allgemeinen Entwicklung der städtischen Luxusgesetze im Spätmittelalter²⁴. Eine andere Vorstellung über die soziale Ordnung vermitteln die Burspraken aus Reval und Wismar, wo schon im 14. Jh. die städtische Gesellschaft auf der Basis des Vermögens in mehrere Schichten unterteilt wurde²⁵. Im Ordensland Preußen ist eine soziale Unterscheidung erst in der Landeswillkür des Hochmeisters vom 1388 festzustellen, als angeordnet wurde, dass „[...] keyn hantwerker adir dinstknecht, der do dinet umme loen, keyn nuwe czusneten gewant tragen, noch borten, noch sydenwerk bi demselben gewande und bi 1 firdung. Ouch sal keyne dinstmeyt mer silbers an ir tragen den ½ mark [...]“²⁶. Eine besondere Berücksichtigung der Handwerker, der Gesellen und der Lohnarbeiter ergab sich nicht aus dem Streben des Landesherrn nach einer Reglementierung der sozialen Verhältnisse in den preußischen Städten, sondern sie ist in einem Zusammenhang mit den gegen die Zünfte gerichteten Gesetzen zu sehen. Diese waren die Folge der Auseinandersetzungen zwischen den Handwerkern und den Räten der Großstädte in den achtziger Jahren des 14. Jh.s²⁷. Eine ähnliche soziale Unterscheidung taucht in den Ordnungen des Danziger Artushofes von 1390 bzw. 1421 auf, die Handwerkern, Bierschänkern, Kleinkrämern und Lohnarbeitern

²³ F. Frensdorff, *Verlöbniß und Eheschließung nach hansischen Rechts- und Geschichtsquellen*, HGBll., Jg. 24: 1918, S. 104 f.; J. Ellermeyer, op.cit., S. 255; *Die Quellen des rigischen Stadtrechts*, S. 208.

²⁴ N. Bulst, *Kleidung als sozialer Konfliktstoff. Probleme kleidungsgesetzlicher Normierung im sozialen Gefüge*, Saeculum, Bd. 44: 1993, S. 39; G. Jaritz, *Kleidung und Prestige-Konkurrenz. Unterschiedliche Identitäten in der städtischen Gesellschaft unter Normierungszwängen*, ibid., S. 15; A.-K. Reich, op.cit., S. 110; Th. Vogtherr, *Die Leipziger Kleiderordnungen des 15. Jahrhunderts*, [in:] *Leipzig, Mitteldeutschland und Europa. Festgabe für Manfred Straube und Manfred Unger zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. H. Zwahr [u. a.], Leipzig 2000, S. 38.

²⁵ W. Stieda, *Eine Revaler Rathsverordnung wider den Luxus bei Hochzeiten*, Beiträge zu Kunde Ehst – Liv- und Kurlands, Bd. 3, Reval 1887, S. 78–88; *Bürgersprachen der Stadt Wismar* (Hansische Geschichtsquellen N. F., Bd. 3), hrsg. v. F. Techen, Leipzig 1906, S. 119, 125. Soziale Abstufung ist auch in den Luxusordnungen aus dem 14. Jh. in Flensburg, Goslar, Stade, Braunschweig, Göttingen und Lüneburg festzustellen, vgl. J. Ellermeyer, op.cit., S. 256, 257, 260, 263; R. Driever, *Obrigkeithliche Normierung sozialer Wirklichkeit. Die städtischen Statuten des 14. und 15. Jahrhunderts in Südniedersachsen und Nordhessen*, Bielefeld 2000, S. 66 f.

²⁶ ASP, Bd. 1, S. 54; *Franciscani Thorunensis Annales Prussici (941–1410)*, hrsg. v. E. Strehlke, [in:] SRP, Bd. 3, hrsg. v. Th. Hirsch, M. Töppen, E. Strehlke, Leipzig 1866, S. 149, es lässt sich vermuten, dass sich die in dieser Quellen erwähnte Information über ein Verbot, Kleidung aus Seidenstoffen zu tragen, auf diese Verordnung bezieht.

²⁷ E. Cieślak, *Walki ustrojowe w Gdańsku i Toruniu oraz w niektórych miastach hanzeatyckich w XV w.*, Gdańsk 1960, S. 120; T. Jasiński, *Rzemiosła kowalskie średniowiecznego Torunia*, Kwartalnik Historii Kultury Materialnej, Jg. 23: 1975, Nr. 2, S. 231 f.

den Zugang zur eigenen Gemeinschaft verbot²⁸. Es lässt sich vermuten, dass die oben erwähnten Quellen eine Zweiteilung der städtischen Gesellschaft in Kaufleute und in übrigen Einwohner kundtun und eine kaufmännische Vorstellung über die soziale Ordnung widerspiegeln.

Ein dichotomes Bild der Bürgerschaft, liefert auch die Verordnung des Hochmeisters vom 28. März 1410 über die Bewaffnung der Stadteinwohner, in dem sie zwischen den „besessenen luthen“, also den Eigentümern der Immobilien, die einen Harnisch zur Verfügung stellen sollten, und den übrigen Einwohnern unterschied. Über die militärische Verpflichtung der letzteren „alle ander iwonere“ sollten die Stadträte entscheiden²⁹. Zu der Gruppe der Immobilieneigentümer gehörten nicht nur die Kaufleute, sondern auch die Angehörigen von anderen Berufsgruppen (Handwerker, Bräuer bzw. Krämer)³⁰. Diese soziale Differenzierung unterscheidet sich also von der oben erwähnten, kaufmännisch geprägten Zweiteilung.

Ein detailliertes Bild der Sozialstruktur der preußischen Städte lässt sich aus dem Steuertarif gewinnen, den der Hochmeister den preußischen Ständen auf den Versammlungen vom 25. November 1431 in Marienburg und vom 8.–9. März 1433 in Elbing vorlegte³¹. In diesem Entwurf war die Bemessung der Steuer von verschiedenen Faktoren abhängig gemacht worden. An der Spitze der Steuerpflichtigen befanden sich die „mogenhafftigsten burger“. Diese wurden mit einer Mark belastet. Die zweite Gruppe der Bürger in dieser Reihenfolge waren „die andern doneht“, die eine halbe Mark zahlen sollten. Bezieht man die beiden obengenannten Quellenbegriffe auf die gesellschaftliche Realität der preußischen Hansestädte könnte man diese am stärksten belasteten Gruppen als eine Zweiteilung der Kaufmannschaft verstehen. Eine solche Interpretation wird durch die Tatsache ermöglicht, dass als die nächste Sozialkategorie „dy gemeynen burger und hantwerker“ genannt wurden, die nur einen Beitrag von einem Viertel preußischer Mark leisten sollten. Unter diesen standen solche Handwerker, die nur in gemieteten Stuben oder Kellern lebten und zur Zahlung von einer sechstel Mark verpflichtet wurden. Die fünfte Gruppe in dem zitierten Steuertarif stellten Personen dar, die kein Stadtrecht besaßen. Diese wurden je nach Art ihrer beruflichen Tätigkeit eingeteilt in die, die „mergliche handelunge haben“ (1/6 Mark), in Gesellen (1/12 Mark) und in die „losen Leute“ (1/24 Mark). Eine eigene Steuerkategorie bildeten die Einwohner der Vorstädte, unter denen zwischen den in eigenen Häusern wohnenden Gärtnern und Büdnern (1/8 Mark), den Gärtnern in den gemieteten Immobilien (1/12 Mark) und den Gesellen (1/24 Mark) unterschieden wurde. Müller und Hirten in

²⁸ P. Simson, *Der Artushof in Danzig und seine Bruderschaften, die Banken*, Danzig 1900, S. 20; S. Selzer, *Artushöfe im Ostseeraum*, S. 127, 156.

²⁹ ASP, Bd. 1, S. 124.

³⁰ R. Czaja, K. Mikulski, *Sozialökonomische Aspekte des Grundeigentums in preußischen Städten im Mittelalter*, *Quaestiones Medii Aevi Novae*, vol. 6: 2001, S. 103–128.

³¹ ASP, Bd. 1, S. 543 f., 586; J. Sarnowsky, „Land und Städte“. *Ansätze zu einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Preußens im 14. und 15. Jahrhundert*, Beiträge zur Geschichte Westpreußens, Nr. 15: 1997, S. 31, 37.

Städten waren eine eigene Gruppe. Es ist bemerkenswert, dass in diesem Steuertarif ein Bild der sozialen Differenzierung entwickelt wurde, dem mehrere Faktoren zugrunde liegen. Neben dem Stadtrecht machen sich hier tendenziell der Beruf, die Formen des Wohnens (eigenes Haus, gemietete Wohnung) und der Wohnort (Stadt, Vorstadt) als bestimmend bemerkbar. Das bloße Vermögen als eine Einteilungskategorie spielt nur eine kleine Rolle und betrifft nur die Kaufleute.

Ein wichtiger Hinweis auf die Vorstellung der territorialen Obrigkeit über die soziale Ordnung in den Städten liefern die landesherrlichen Gesetze über Hochzeiten. Die erste Hochzeitsordnung im Ordensland wurde zwar bereits im Jahre 1427 erlassen, sie betraf jedoch die ländliche Bevölkerung. Für die Städte verordnete der Hochmeister nur eine Erneuerung der alten Willküren, die sich ohne Standesunterschiede an die gesamte Bevölkerung richteten³². Erst in einem Entwurf der Landesordnung 1445 tauchen das erste Mal die Luxusgesetze auf, welche die Zahl der Gäste einer Hochzeit nach dem sozialen Status der Stadteinwohner und der Größe ihrer Stadt bemessen. Der Landesherr unterschied zwei Gruppen: „wegesten“ und „gemeyne“. Der Begriff „die wegesten“ bezieht sich im wörtlichen Sinne des Wortes auf die „Wichtigsten“ und galt in Preußen für die Leute, die einen entscheidenden Einfluss auf die Zusammensetzung der ritterlichen und bürgerlichen Führungsgruppen ausübten³³. In der untersuchten Quelle bezeichnet also der Begriff „wegesten“ die ganze Kaufmannsgruppe. Wogegen unter dem Begriff „gemeyne“ hauptsächlich die handwerkliche Mittelschicht gemeint ist. Diese Interpretation könnte durch eine Bestimmung der Landesordnung 1445 über den Aufwand der Frauenkleidung, wo zwischen den „wegesten frauen“ und den „hantwerkerfrauen“ unterschieden wird, bestätigt werden³⁴. Ein vollständigeres Bild der Bevölkerungszusammensetzung in den preußischen Städten lässt sich aus der Landesordnung 1503 erschließen. Darin sind in den Bestimmungen über den Aufwand bei Hochzeiten drei Sozialgruppen genannt. Zur ersten zählten die Ratsherren, die Schöffen und „dy wegsten von den burgern“. Die zweite bildeten die Handwerker, die dritte die Gesellen, die Diener und Lohnarbeiter³⁵. Ein vergleichbares Bild findet sich noch in der Landesordnung aus dem Jahre 1521, in der allerdings nur noch zwischen einer oberen Schicht (Ratsherren, Schöffen, andere Kaufleute) und den Handwerkern unterschieden wird³⁶.

³² ASP, Bd. 1, S. 471–472 („Die Landesordnung für das Niederland“); Bd. 2, S. 363, 621; K. Neitmann, *Landesordnungen*, S. 68.

³³ Z. H. Nowak, *Przyczynę do sprawy służby wojskowej na Mazowszu w pierwszej połowie XV wieku*, [in:] *Venerabiles, nobiles et honesti. Studia z dziejów społeczeństwa Polski średniowiecznej. Prace ofiarowane Profesorowi Januszowi Bieniakowi w siedemdziesiątą rocznicę urodzin i czterdziestopięciolecie pracy naukowej*, hrsg. v. A. Radziwiński, A. Supruniuk, J. Wroniszewski, Toruń 1997, S. 209; J. Zdrenka, *Główne, Stare i Młode Miasto Gdańsk i ich patrycjat w latach 1342–1525*, Toruń 1992, S. 168.

³⁴ ASP, Bd. 2, S. 670–671.

³⁵ *Ibid.*, Bd. 5, S. 474.

³⁶ *Ibid.*, S. 679 f.

Im Vergleich mit anderen Ostseestädten berührt die städtische Gesetzgebung im Ordensland vergleichsweise spät den Aufwand bei Familienfesten. Die Revaler Verordnung aus dem Ende des 14. Jh.s unterscheidet nach der Mitgift der Braut, also nach dem Vermögen der Eltern, vier Kategorien von Hochzeiten³⁷. In der Wismarer Bürgersprache aus dem Jahre 1356 werden die Einwohner nach dem Vermögen in fünf Klassen eingeteilt³⁸. Eine Vorstellung über eine nach dem Wohlstand differenzierte Gesellschaft lässt sich auch an den Lübecker Luxusordnungen ablesen. Sowohl die Verordnung von 1410 als auch die etwa der Jahre 1410 bis 1454 teilen die Einwohner nach dem Vermögen ebenfalls in fünf Gruppen ein³⁹. Eine weitere Verordnung, die 1454 entstand, unterscheidet zwei Arten von Hochzeiten, während an der Willkür von 1467 eine Dreiteilung der Bürgerschaft sichtbar wird⁴⁰. Aus Riga blieb eine Hochzeitsordnung erst aus dem Ende des 15. Jh.s erhalten. Diese teilt die Bürger nach der Anzahl der Hochzeitsgäste, die sich an der Mitgift der Braut ausrichtet, in zwei Gruppen ein⁴¹.

Soziale Differenzierung hat sich bis in die Mitte des 15. Jh.s nur in wenigen Willküren der preußischen Städte niedergeschlagen. Die Hochzeitsordnungen in den ältesten Kulmer und Thorner Willküren betreffen zwar Aufwandsbeschränkungen, erlauben aber keine soziale Differenzierung der Stadteinwohner⁴². Bemerkenswert ist die Tatsache, dass die weiter oben erwähnte Bestimmung der Landesordnung von 1445 über die Zahl der Gäste bei Hochzeiten nicht in die Sammlung Danziger Willküren, die in den fünfziger Jahren des 15. Jh.s verfasst wurde, aufgenommen worden ist⁴³. Der einzige Hinweis in dieser Willkür auf soziale Differenzierung bezieht sich auf den Kleideraufwand für die Braut, der ihrer Mitgift entsprechen soll: „[...] wer seyner tachter nicht vormag mete zcugeben 300 geringe mark, der sal sy nicht cleyden in scharlaken [...]“⁴⁴. Bezeichnend ist auch die Beobachtung, dass nur in der Willkür einer Kleinstadt, nämlich von Marienburg, schon

³⁷ W. Stieda, op.cit., S. 87 f.

³⁸ *Bürgersprachen der Stadt Wismar*, S. 254 f.

³⁹ R. Hammel-Kiesow, op.cit., S. 139.

⁴⁰ *Codex Diplomaticus Lubecensis*, Bd. 9, Lübeck 1893, Nr. 208, S. 215, 217; Bd. 11, Lübeck 1905, Nr. 311, S. 324, 326 f., diese Teilungen beziehen sich nur auf eine Abendhochzeit und ein Bett-Tuch, bei der Tageshochzeit wurde keine soziale Differenzierung genannt; G. Meyer, op.cit., S. 80 f. Vgl. auch: J. Ellermeyer, op.cit., S. 257.

⁴¹ *Monumenta Livoniae antiquae*, Bd. 4: *Riga's ältere Geschichte in Uebersicht, Urkunden und alten Aufzeichnungen zusammengestellt*, Riga 1844 (ND: Osnabrück 1968), Nr. 147, S. CCXLVIII.

⁴² G. Bender, op.cit., S. 111 (die Willkür der Neustadt Thorn um 1330–1350); A. Semrau, *Die Willkür der Stadt Kulm*, S. 36 (eine Verordnung um 1400). Eine Hochzeitsordnung fehlt in den Elbinger und Königsberger Willküren aus dem 14. und 15. Jh., siehe: A. Semrau, *Die mittelalterlichen Willküren*, S. 42; W. Franz, op.cit., S. 22–65.

⁴³ P. Simson, *Geschichte*, S. 59. Die älteste Danziger Willkürensammlung, die vor 1454 entstanden ist, enthält unter den 68 Verordnungen keine Hochzeits- und Kleiderordnungen, siehe: O. Günther, *Zwei unbekannte*, S. 10–25; B. Możejko, *O dacie powstania najstarszego zachowanego wilkierza Głównego Miasta w Gdańsku*, [in:] *Odkrywczy, princepsi, rozbójnicy*, hrsg. v. B. Śliwiński (Gdańskie Studia z Dziejów Średniowiecza, Nr. 13), Malbork 2007, S. 163–170.

⁴⁴ P. Simson, *Geschichte*, S. 59.

in der ersten Hälfte des 15. Jh.s eine Dreiteilung der Stadteinwohner zum Ausdruck kommt, der nicht allein das Vermögen, sondern auch die sozial-beruflichen Merkmale zu Grunde liegen⁴⁵. Die Willkürsammlungen, die in den preußischen Großstädten während der Herrschaft des Deutschen Ordens galten, enthalten keine Ordnungen, die die Bekleidung vom sozialen Status abhängig machten. Es lässt sich nur auf einzelne Kleiderordnungen hinweisen, die sich auf die Gesamtheit der Gesellschaft beziehen⁴⁶. Aus diesem Grunde könnte man die in der älteren Literatur geäußerte Meinung, dass die städtischen Luxusgesetze die soziale Differenzierung berücksichtigt hätten, in Frage stellen⁴⁷.

Die soziale Differenzierung durch die Kleidung und den Aufwand bei Familienfesten kommt erst gegen Ende des 15. Jh.s in den Willküren der preußischen Städte stärker zum Ausdruck. Die den Aufwand beim Hochzeitsmahl ansprechende Danziger Willkür von 1540 unterscheidet dabei zwischen zwei Gruppen, den „habenden Kaufleuten“, und der Gruppe, zu der Brauer, Schiffer und Handwerker gerechnet werden. Diese Zweiteilung erinnert uns an die beiden obersten Sozialgruppen, wie sie schon im Steuertarif aus dem Jahre 1431 erwähnt wurden⁴⁸. Die oben erwähnte Danziger Willkür enthält in ihrer Kleiderordnung eine schon stark differenzierende Gesellschaftsvorstellung. Je nach der Teilnahme am Stadtregiment, nach dem Beruf und dem Vermögen wurden sieben Gruppen gebildet: 1) Burggrafen und Bürgermeister; 2) Ratsherren; 3) Kaufleute und solche Bürger, die ein Vermögen von mehr als 10 000 Mark hatten; 4) Kaufleute und Bürger mit einem Vermögen zwischen 10 000 und 4 000 Mark; 5) Brauer und die Angehörigen der wichtigsten Zünfte; 6) Kleine Schiffer, Handwerker, Gesellen und Höcker; 7) Träger und andere⁴⁹. Ähnliche Kriterien der sozialen Trennung werden auch in einer Elbinger Willkür über Hochzeiten aus dem Anfang des 16. Jh.s sichtbar, in der vier Gruppen genannt wurden: 1) Bürgermeister und Ratsherren; 2) Vermögende Bürger mit einem Vermögen über 500 Mark („burger, der sein Gutt vormag zu verschossen auff 500 mr“); 3) Handwerker und andere Mitglieder der Gemeinde; 4) Diener. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass die Hochzeitsgebräuche in Elbing eine klare soziale Abtrennung des Patriziats fordern. Die Kinder der Bürgermeister und Ratsherren wurden nämlich auf dem Messingstein vor dem Hochaltar, die gewöhnlichen Bürger vor dem Ambo („vorm pulpet“), Handwerker und ande-

⁴⁵ J. Voigt, op.cit., S. 534, es wurden „große Hochzeiten“, wie auch die Hochzeiten für Handwerker und Diensthofen genannt.

⁴⁶ B. Quassowski, *Obrigkeitliche Wohlfahrtspflege in den Hansestädten des Deutschordenslandes (Braunsberg, Elbing, Königsberg, Kulm und Thorn) bis 1525* [T. 3], ZWG, H. 61: 1921, S. 128; *Thorner Denkwürdigkeiten 1345–1547*, hrsg. v. A. Voigt (= MCV, H. 13: 1903), Toruń 1903, S. 103.

⁴⁷ B. Quassowski, op.cit., S. 131.

⁴⁸ O. Günther, *Danziger Hochzeits- und Kleiderordnungen*, S. 196; E. Kizik, *Danziger Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisordnungen vom 16. bis 18. Jahrhundert*, [in:] *Beiträge zum Alltagsleben. Danzig, Bremen und die Antike*, hrsg. v. M. Andrzejewski, Gdańsk 2000, S. 54–74, hier S. 58; idem, *Die reglementierte Feier*, S. 79.

⁴⁹ O. Günther, *Danziger Hochzeits- und Kleiderordnungen*, S. 196, 210–212.

re Gemeinde hingegen in der Kapelle getraut⁵⁰. Auch in einem Königsberger Luxusgesetz von 1501 über den Aufwand bei den Hochzeitsmählern wurden als soziale Gruppen, zuerst Ratsherren, Schöffen und die „wegesten von den Kaufleuten“ und zuletzt die „Handwerker und der gemeine Mann“ genannt⁵¹.

Aus den oben beschriebenen Quellen lassen sich einige Schlussfolgerungen ziehen. Die Vorstellung über die Drei- und Zweiteilung der städtischen Gesellschaft ist im Ordensland nicht nur an Zeugnissen der Selbstwahrnehmung, sondern auch an Belegen zur Fremdwahrnehmung abzulesen. Bemerkenswert ist dabei aber, dass die Kaufleute dabei als eigene Gruppe den übrigen Stadtbewohnern gegenüber gestellt werden. Diese Wahrnehmung der sozialen Wirklichkeit war keine Besonderheit des Ordenslandes, sondern ist auch aus anderen Hansestädten bekannt. Gemeinsam ist auch den Ostseestädten das Bild einer oligarchisch strukturierten Führungsgruppe, das in den Quellen seit dem Ende des 14. Jh.s immer deutlicher hervortritt. Verglichen mit anderen Ostseerainern wird eine Normierung sozialer Differenzierung durch Luxusgesetze in den preußischen Städten allerdings erst mit einer gewissen Verspätung erkennbar. Willküren, die den Aufwand in der Kleidung und bei Familienfesten je nach dem Vermögen regelten, finden sich in Lübeck, Wismar und Reval schon in der zweiten Hälfte des 14. Jh.s. In den Willküren der preußischen Städte wird in dieser Zeit eher ein egalitäres Gesellschaftsbild sichtbar und erst seit der Wende vom 15. zum 16. Jh. lässt sich hier eine hierarchische soziale Ordnung feststellen. Dabei lagen der Differenzierung der städtischen Gesellschaft in Danzig, Elbing und Königsberg berufsständische Kriterien (wie etwa Vermögen, Teilnahme am Stadtreigiment, Sozialprestige des Berufs) zu Grunde, während in den wendischen und livländischen Städten allein das Vermögen ausschlaggebend war. Es gilt zu unterstreichen, dass ein stärker differenziertes Bild der städtischen Gesellschaft an der landesherrlichen Gesetzgebung des Ordenslandes schon in der ersten Hälfte des 15. Jh.s sichtbar wird. Es stellt sich also die Frage, warum diese Vorstellung erst an der Wende vom 15. zum 16. Jh. das egalitäre Bild der sozialen Struktur in den normativen Quellen städtischer Provenienz abgelöst hat. Zur Beantwortung dieser Frage sollten die Motive, auf die die städtische Gesetzgebung zurückging, berücksichtigt werden. Diese Gesetze, die jedes Jahr öffentlich verlesen wurden, stellten nämlich für die Stadtgemeinde auch ein Element der kommunalen Identität dar⁵². Aus diesem Grund sollten sie auch die wichtigsten Ideen ausdrücken, die die Bürgergemeinde bestimmten: Sicherheit, Frieden, Eintracht und Allgemeinwohl der Bürger, statt egoistische

⁵⁰ B. Quassowski, op.cit., S. 133–134.

⁵¹ W. Franz, op.cit., S. 151

⁵² ASP, Bd. 1, S. 66, 67; O. Günther, *Danziger Hochzeits- und Kleiderordnungen*, S. 225; G. Michels, op.cit., S. 370; K. Neitmann, *Die Publikation von Staatsverträgen und Landesordnungen im Deutschordensland Preußen*, [in:] *Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance*, hrsg. v. H.-D. Heimann, I. Hlaváček, Paderborn 1998, S. 119 f.

Gruppeninteressen oder eine Abschließung der Führungsgruppe⁵³. Es lässt sich nämlich vermuten, dass die Räte der preußischen Hansestädte angesichts der zunehmenden Auseinandersetzungen mit dem Deutschen Orden als Landesherrn in der ersten Hälfte des 15. Jh.s sowie während des Dreizehnjährigen Krieges (1454–1466), der mit großen finanziellen Belastungen der Stadtbevölkerung verbunden war, besonders bestrebt waren, ein homogenes Bild der städtischen Gesellschaft zu zeichnen. Dieses Bestreben hätte dann zum einen der Festigung ihrer eigenen Position gegenüber der territorialen Obrigkeit, zum anderen aber der Legitimation ihre politischen Ansprüche innerhalb der Stadtgemeinde gedient.

⁵³ R. Driever, op.cit., S. 112; N. Bulst, *Feste und Feiern unter Auflagen. Mittelalterliche Tauf-, Hochzeits und Begräbnisordnungen in Deutschland und Frankreich*, [in:] *Fest und Feiern im Mittelalter*, hrsg. v. D. Altenburg [u. a.], Sigmaringen 1991, S. 49.

W SPRAWIE ZRÓŻNICOWANIA SPOŁECZNEGO W MIASTACH HANZEATYCKICH PRUS W PÓŻNYM ŚREDNIOWIECZU

Streszczenie

Słowa kluczowe: XIV–XV wiek, wilkierze miejskie, społeczeństwo miejskie, struktura społeczna, Hanza, państwo zakonne w Prusach

Podstawę źródłową prezentowanych badań tworzą wilkierze i statuty proveniencji miejskiej, porządki krajowe stanowione przez władcę terytorialnego oraz inne świadectwa wskazujące na postrzeganie poszczególnych grup społecznych. Problematyka badawcza przedstawiona została na tle porównawczym z uwzględnieniem źródeł pochodzących z innych miast hanzeatyckich strefy bałtyckiej. Autor stawia pytania o wpływ społecznych i politycznych uwarunkowań na postrzeganie i przedstawianie porządku społecznego w miastach oraz o wspólny dla miast Hanzy model wyobrażeń o zróżnicowaniu społecznym. Z przedstawionych badań wynika, że charakterystyczne dla miast hanzeatyckich są obrazy oligarchicznej grupy rządzącej oraz dychotomicznego podziału, w którym kupcy przeciwstawieni są pozostałym mieszkańcom. Na tle innych regionów strefy bałtyckiej wyraźnie widoczne jest opóźnienie miast pruskich w zakresie zróżnicowania społecznego w miejskim ustawodawstwie antyzbytkowym. Dopiero przy końcu XV i XVI w. wilkierze wydawane w miastach pruskich uzależniają ubiór oraz wystawność uroczystości rodzinnych od pozycji społecznej (zawodu, zamożności, pełnienia urzędów). Znamienne jest, że tego typu zróżnicowanie pojawia się już w pierwszej połowie XV w. w ustawach stanowionych przez władcę terytorialnego (zakon krzyżacki), które jednak z wyjątkiem Malborka nie zostały włączone do zbiorów wilkierzy w dużych miastach pruskich. Autor stawia hipotezę, że grupy rządzące wielkich miast pruskich w okresie rywalizacji politycznej z zakonem krzyżackim i w czasie wojny trzynastoletniej (1454–1466) starały się kreować egalitarny obraz społeczeństwa, aby w ten sposób na bazie wspólnoty i zgody uzyskać pełniejszą legitymację swojej pozycji wobec władcy terytorialnego.

ON THE SOCIAL DIVERSIFICATION IN HANSEATIC TOWNS IN PRUSSIA
IN THE LATE MIDDLE AGES

Summary

Key words: the 14th-15th century, city statutes [German: Willkür], urban society, social structure, the Hansa, the Monastic State in Prussia

The source base of the research presented here were city statutes [German: Willkür], state regulations issued by the territorial ruler and other documents revealing the manner in which various social groups were perceived. The research problem was presented in the form of a comparative study with the use of sources from other Hanseatic towns of the Baltic zone. The author poses a question about the influence of social and political conditions on the perception and representation of the social order in cities. The author also addresses the question concerning the idea of social diversification shared by all Hanseatic towns. The research shows that an oligarchic governing group and a dichotomic division in which merchants were contrasted with the rest of people are typical of a Hanseatic town. Unlike other regions of the Baltic zone, Prussian towns were retarded in terms of social diversification in the municipal anti-luxury legislation. It was not until the end of the 15th and 16th centuries that city statutes issued in Prussian towns determined the choice of clothes and the splendour of family ceremonies depending on social class (profession, wealth, offices held). It is characteristic that this type of diversification appears as early as the first half of the 15th century in regulations introduced by the territorial ruler (the Teutonic Order), which were not included in the collections of city statutes in big Prussian towns – except in Malbork. The author puts forward a hypothesis that the ruling classes in big Prussian towns at the time of political competition with the Teutonic Order and during the Thirteen Years' War (1454–1466) tried to create an egalitarian picture of society to legitimise their position towards the territorial ruler.